

**Kreis Aschendorf-Hümmling Gemeinde Sögel
Gemarkung Sögel**

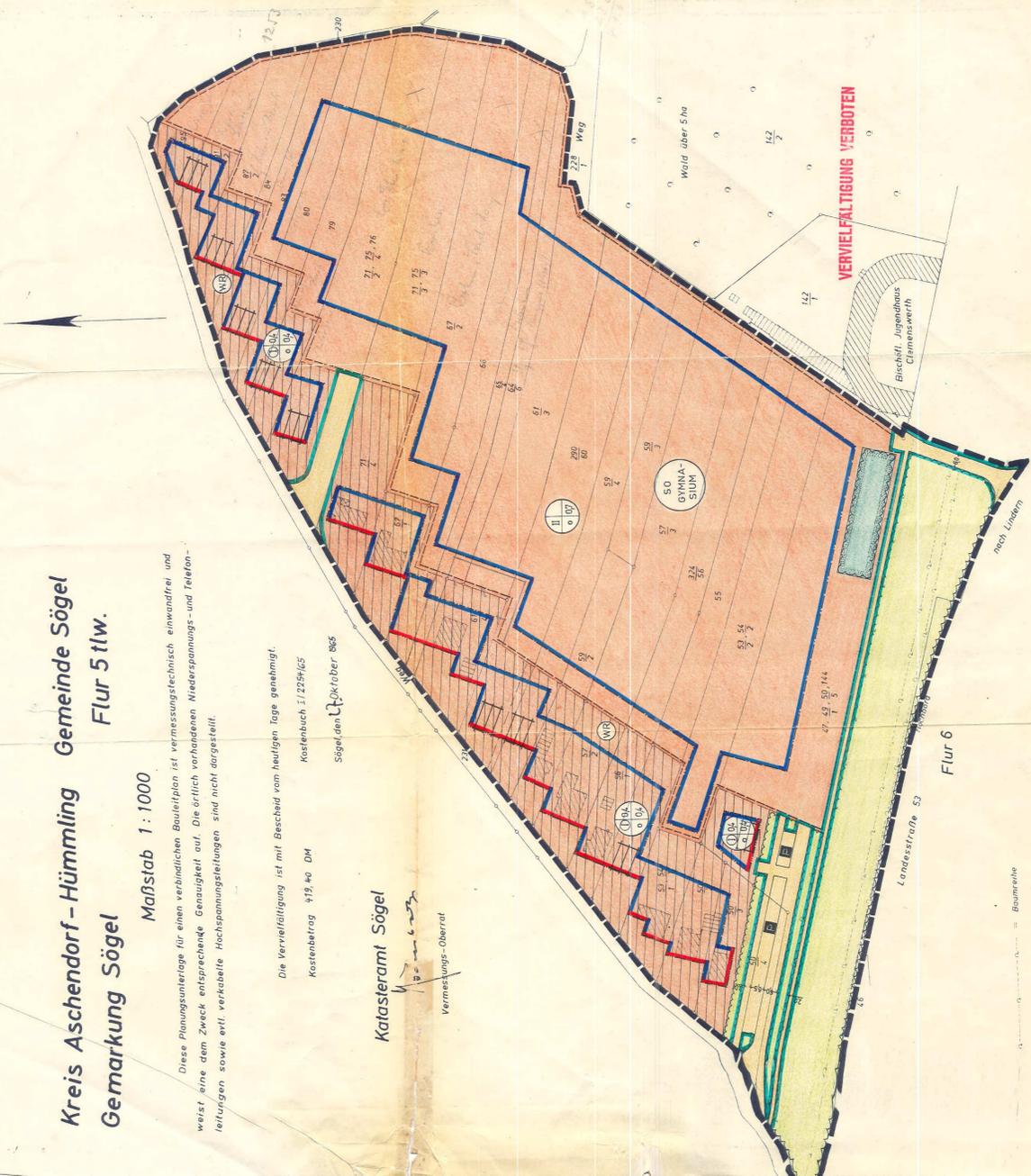
Maßstab 1:1000

Diese Planungsunterlage für einen verbindlichen Bauleitplan ist vermessungstechnisch einwandfrei und weist eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit auf. Die örtlich vorhandenen Niederspannungs- und Telefonleitungen sowie evtl. verkabelte Hochspannungsleitungen sind nicht dargestellt.

Die Vervielfältigung ist mit Bescheid vom heutigen Tage genehmigt.
Kostenbuch I/22P/65
Sögel, den 1. Oktober 1987

Katasteramt Sögel

Vermessungs-Oberamt



Fortsetzungen gemäß § 9 Bldg vom 25.6.60 (BBL, I S. 241) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung vom 26.6.62 (BBL, I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt

- Reines Wohngebiet
- Minimale Grundstückgröße bei WR - 600 qm
- Sondergebiet
- 1 = Geschoszahl
- 2 = Bauweise
- 3 = Geschosflächenzahl (GRZ)
- 4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

- II. Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Straßengrenzlinie
 - Straßerverkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - vorhanden oder zu errichtender Bauzustand

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung, befinden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'GYMNASIUM'
DER GEMEINDE SÖGEL
KREIS ASCHENDORF-HÜG.
BEARBEITET: OSNABRUCK DEN 20.11.1985ER HÖR. HEINZ NOLTE
URTPLANER: DIPL. ING. HEINZ NOLTE
HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.09.1987 GEMÄSS § 20 BLDG. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
SÖGEL, DEN 3. März 1988
Bürgermeister
Gemeindevorstand
Dieser Plan hat gemäss § 12 Bldg. in der Zeit vom 12. März 1988 bis zum 14. April 1988 öffentlich ausgestellt.
SÖGEL, DEN 14. April 1988
Bürgermeister
Dieser Plan ist gemäss § 12 Bldg. am 1. Juni 1988 durch den Rat der Gemeinde Sögel als Satzung beschlossen worden.
SÖGEL, DEN 11. Juni 1988
Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bldg. vom 23. Juni 1960 (BBL, I S. 241) mit Verfügung vom 1.10.1987 im Bereich der A.S. v. 67 Der Regierungspräsident
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bldg. vom 23. Juni 1960 (BBL, I S. 241) mit Verfügung vom 1.10.1987 im Bereich der A.S. v. 67 Der Regierungspräsident
IN KONZERT GEFASSTEN GEMÄSS § 12 BLDG. AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.2.1987
SÖGEL, DEN 1. März 1987
Bürgermeister
Sögel, den 1. März 1987
Bürgermeister
Sögel, den 1. März 1987
Bürgermeister
Sögel, den 1. März 1987
Bürgermeister

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gymnasium "
vom 20. 11. 1965 der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Sögel am 6. Juli 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 5, Gemarkung Sögel, Gemeinde Sögel gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 20.11.1965 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, im "Reinen Wohngebiet" nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen. Für das Sondergebiet werden keine Festsetzungen hinsichtlich der Sockelhöhe getroffen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 6. Juli 1968 zu beachten ist.

6. Juli 1968

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 1. Juli 1968


Bürgermeister



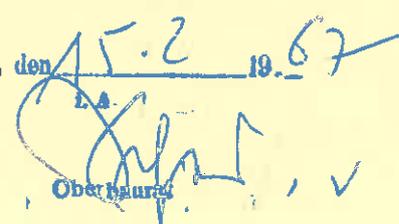

Gemeindedirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Genehmigt, den 15.2.1968


Oberbürgermeister

S a t z u n g

=====

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 20.11.1965
Nr. 5 Bezeichnung: "Gymnasium" der Gemeinde Sögel, Kreis
Aschendorf-Hl.g., festgesetzten baulichen Anlagen

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVBl. Sb. I S. 126), der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am **6. Juli 1966** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Landschaft einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper im "Reinen Wohngebiet")

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Gebäude darf, gemessen von Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, 3 m nicht überschreiten.

Die Sockel der Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwandflächen abzustimmen.

Für das Sondergebiet werden hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper keine Festsetzungen getroffen.

§ 3

(Dachausbildung)

Die Dächer im "Reinen Wohngebiet" sind als Satteldach auszubilden. Dachausbauten sind statthaft, sie dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Traufenlänge betragen.

Die Dächer sind mit dunklen Dachziegeln einzudecken.

Die Dachneigung beträgt für alle Gebäude im "Reinen Wohngebiet", außer dem Einzelhaus östlich der Flurstücke 50/2 und 50/3, 42 bis 45 Grad. Die Dachneigung des genannten Einzelhauses östlich der Flurstücke 50/2 und 50/3 beträgt 50 Grad.

Für das Sondergebiet werden hinsichtlich der Dachausbildung keine Festsetzungen getroffen.

§ 4

(Nebengebäude und freistehende Kleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden. Die Dächer sind entweder als Flachdach auszubilden oder nicht steiler als die der zugehörigen Hauptgebäude.

§ 5

(Einfriedigungen)

Die Baugrundstücke im "Reinen Wohngebiet" sind straßenseitig mit Zäunen und lebenden Hecken nicht höher als 80 cm einzufriedigen. Sie sind dauernd in einem guten Zustand zu erhalten. Für das Sondergebiet werden hinsichtlich der Einfriedigungen keine Festsetzungen getroffen.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke des "Reinen Wohngebietes" müssen gärtnerisch angelegt werden. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen. Für das Sondergebiet werden hinsichtlich der Außenanlagen keine Festsetzungen getroffen.

§ 7

(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen ist nicht statthaft.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß §6(2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 11. Juli 1966


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 15. FEB. 1967

L. A. 

Oberbaurat

B e g r ü n d u n g
=====

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hlg.
"Gymnasium" vom 20. 11. 1965

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen in Flur 5, Gemarkung Sögel, Gemeinde Sögel.

Das Baugebiet liegt im Osten der Gemeinde, westlich des Schlosses Clemenswerth. Im Deckblatt zum Flächennutzungsplan vom 6.10.65 ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche und Sonderbaufläche für ein Gymnasium ausgewiesen.

Bodenordnende Maßnahmen behält sich die Gemeinde im Sinne des Teiles 4 und 5 BBauG vor.

Die Schmutzwasser werden in die vorhandene Kanalisation der Gemeinde Sögel geführt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt zum Weg Flurstück 231.

Die Hauswasserversorgung geschieht durch zentrale Wasserleitung.

Die große Grünfläche an der Landesstraße 53 ist bereits vorhanden.

Der Gemeinde entstehen durch die Erschließung noch folgende überschläglich ermittelte Kosten:

1. Straßenbaukosten

einschl. Parkstreifen und Fußweg
mit Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung DM 70.000,--

davon zu Lasten der Gemeinde 10 % DM 7.000,--

2. Schmutzwasserkanalisation

ist größtenteils bereits vorhanden DM 15.000,--

./o. Anschlußgebühr " 8.000,--

Gemeindeanteil DM 7.000,--

3. Wasserversorgung geschieht durch den Wasserbeschaffungsverband Hümmling-Ost
Der Gemeinde entstehen keine Kosten

Gesamtkosten der Gemeinde 14.000,-- DM
=====

Bearbeitet:

Osnabrück, den 2. Dezember 1965

Dipl.rer.hort. H. Nolte, Osnabrück
Ortsplaner BDA

Sögel
Aschendorf, den 10. April 1966

Moss
Bürgermeister



Prings
Gemeindedirektor